

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - 814 Köln am Rhein

Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf., monatlich 20 Pf., ohne Porto

Samstag, den 20. September 1924

Gründung vierteljährlich Samstag Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 16

Die neuen Beiträge im Verband

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Am 13. September 1924 trat der Zentralvorstand zu einer Sitzung zusammen und befaßte sich eingehend mit der **Beitragsfrage**. Mit Rücksicht auf den ungünstigen Beschäftigungsgrad im Gewerbe konnte nur eine mäßige Steigerung in Frage kommen. Die Notwendigkeit einer solchen wurde aber einstimmig anerkannt. **Einstimmig** wurde beschlossen, eine Erhöhung des Beitrages um 10 Pfennig in allen Klassen vorzunehmen. Mit Beginn des **4. Quartals 1924**, das ist die 40. Woche, gelten folgende Beiträge:

A.-Klasse	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	Behrl.-Klasse
65	60	50	40	30	20	10 Goldpf.

Die VI. und VII. Klasse werden mit Beginn des 4. Quartals aufgehoben. Zu diesen Beiträgen treten die örtlich festgelegten **Lokalbeiträge**.

Die **Aufnahmegebühren** betragen **50 Goldpf.** für Personen über 18 Jahre und **30 Goldpf.** für solche unter 18 Jahr.

Die an Hand der Satzungen vorgeschriebenen **Unterstützungsteigerungen** werden mit dem 2. November 1924 wirksam und noch besonders bekanntgemacht.

Der Zentralvorstand erwartet, daß alle Mitglieder diese mäßige Steigerung im eigenen Interesse auf sich nehmen werden. Die Ortsvorstände sollen sich bemühen, die Leistung der Beiträge in den vorgeschriebenen Klassen (siehe § 16 der Satzungen) überall durchzuführen. Nur durch größte Opferwilligkeit und treue Mitarbeit werden wir unsere wirtschaftliche Lage verbessern.

Der Zentralvorstand

J. A.: Ad. Hornbach

Zur Beitragssteigerung

Beitragssteigerungen werden immer von einem Teil der Mitglieder mit gemühten Wehnen aufgenommen. So kammert sich ein Teil an die während der Inflationszeit allgemein im Gewerkschaftslager ausgesprochene Parole: „Ein Stundenlohn ist gleich einem Wochenbeitrag“; ein anderer Teil ist besonders beim Beitragszahlen überaus sparsam und gebraucht die Nebenwendung: „Erst mehr Lohn, dann zahle ich auch gerne mehr“ u. s. f.

Die großen Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Tarif- und Lohnpolitik beruhen nicht nur auf der derzeitigen schlechten Konjunktur, sondern mehr noch auf der durch die Inflation hervorgerufenen Finanzlage der Gewerkschaften. Wer am Beitrag spart, spart nicht für sich, sondern nur für den Unternehmer. Die Verhältnisse bedingen heute weit mehr, als der Vorstand von der Mitgliedschaft fordert. Nur mit Rücksicht auf die Kurzarbeiter und eingedenk der allgemeinen Notlage der Mitglieder hat der **Verbandsvorstand** sich nur zu einer mäßigen Beitragssteigerung entschlossen. Der restlose Zusammenschluß mit niederen Beiträgen kann nicht jene Macht auslösen, wie die heutigen Verhältnisse es bedingen. Verhandlungen allein, selbst mit den geschicktesten Unterhändlern, genügen nicht, sondern Kampfmittel und Kampfbereitschaft sind wieder zur unentbehrlichen Voraussetzung geworden.

Um wieder befriedigende Abschlüsse zu erzielen, ist es notwendig, den Kampf um das Gewerkschaft zu stärken. Mühte doch bisher schon alle Berechtigung aufgewandt werden, um die Verschlechterungsanträge der Arbeitgeber abzuwehren. Mit einer bedeutenden Gruppe sind noch Verhandlungen über den Neuabschluss eines Buchbinder-Reichstarifs zu führen. Außerdem suchen ganze Arbeitgebergruppen und Einzelbetriebe unsere Reichstarpolitik zu sabotieren. Seit Monaten bemühen sich die graphischen Organisationen um Lohnsteigerungen. Die Unternehmerorganisationen zeigen aber nur die kalte Schulter. Soll es so weitergehen? Nein, dieser Zustand ist unerträglich, deshalb fort mit jeglicher Opferschau!

Wir verkennen keinesfalls, daß jeder verdiente Groschen zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse

notwendig ist, aber es ist falsch, anzunehmen, daß mit Sparsamkeit am Gewerkschaftsbeitrag dem Einzelnen und der Familie gedient werden kann. Wer bei dem heutigen Lohn hungert, kann durch Ansparsung der Organisation gegenüber auch kaum fatter werden, sondern trägt mit dazu bei, daß der Schwächere immer enger gezogen werden muß. Neue Berufszugehörigen, die sich nicht zur Opferfreudigkeit aufschwingen können, wollen aber stets ernten, wo andere gesät haben, denn sie sind die ersten, die fragen, ob es nicht bald mehr gibt.

Wir appellieren in erster Linie an alle Mitglieder, den Vertrauenspersonen ihr mühseliges Arbeiten nicht dadurch zu erschweren, indem sie gegen die Maßnahmen des Vorstandes Opposition treiben, sondern eingebend der freitischen Lage im Gewerbe freudig die geringen Opfer zu bringen. Vor allen Dingen darf unter keinen Umständen die Beitragssteigerung durch Abwanderung in eine niedrigere Klasse umgangen werden. Im Gegenteil, alle Mitglieder, die aus Verkennung der Sachlage bereits früher eine unzulässige Klasse gewählt haben, sollen den in den Satzungen im § 16 vorgeschriebenen Richtlinien ab 4. Quartal Rechnung tragen.

Es ist keine Zeit mehr, zu zögern, denn der Verband steht vor ungeheurer schweren Aufgaben, die nur mit größtem Opfermut aller Mitglieder befriedigend gelöst werden können. Ohne Opfer keine Erfolge.

Appell an das soziale Gewissen

Mehrere hochbedeutende Kundgebungen der letzten Zeit sind in sozialen Kreisen mit besonderer Genugung aufgenommen. An alle Personen, die verantwortlich und schaffend im Wirtschaftsleben stehen, wird immer und immer wieder der Appell gerichtet, zur Milderung der Klassengegenstände tätig beizutragen. Man braucht von derartigen Kundgebungen nicht gleich den Anbruch eines neuen Zeitalters zu erhoffen; der soziale Mensch kann nicht rationalistisch gezüchtet werden, er bildet sich in der Stille, im Erleben, Mit-erleben, im Opfer für die Gesamtheit. Aber ein Symptom unserer Tage sind diese Kundgebungen zweifellos. Erleben wir doch daraus, daß man allmählich erkennt, wo die Fugen auseinandergerissen

sind und wie sie nun wieder ausgeglichen werden müssen.

Mit einer Offenheit, wie man sie sonst selten findet, wandte sich vor einiger Zeit der Präses des latb. Gewerksvereins zu Berlin, Vater Siebert, in der Presse an die Arbeitgeber (siehe „Graph. St.“ Nr. 13), diese ermahnd, die Grundzüge der Nächstenliebe in der sozialen Betätigung für die eigene Arbeiterschaft wahrzunehmen. „Ich habe den Eindruck“, sagt er, „unser empfehlenden Unternehmer sind oft sehr tüchtige Geschäftsteure, können haarstarr kalkulieren, flug die Konjunktur ausnutzen und den Konkurrenten überlügen, aber eines geht ihnen oft ab: Sie sind keine Seelenkennner, verstehen die Seele des Arbeiters nicht oder nicht mehr, selbst wenn sie von der untersten Stufe emporgestiegen sind. Daß die hohen Löhne den Betrieb ruinieren sollen, ist seit dem Kriege so oft gehört und durch die Wirklichkeit widerlegt worden. Der Augenblick ist gekommen, wo die Arbeitgeber zeigen müssen, daß sie neben ihren wirtschaftlichen Gebantenängen auch noch andere Lebenswerte kennen.“

In breiter Form und weiter ausholend, nahm Anfang Juli die Gesamtvertretung der deutschen evangelischen Landeskirchen, der erste Deutsche Evangelische Kirchentag, zu den sozialen Problemen Stellung (siehe „Graph. St.“ Nr. 11). Die Menschen müssen es wieder lernen, in dem anderen den Bruder zu sehen. Menschenverachtung gelte heute vielen als vornehm, Klassenhochmut als Standespflicht. Ausnutzung der Lage als Geschäftstätigkeit, Selbstsucht, die nur an den eigenen Vorteil denkt, als selbstverständlich. Wahre soziale Gesinnung stammt aus dem christlichen Glauben, mit dem die Überzeugung von dem unergleichlichen Wert der Menschenseele, die Pflicht zur Brüderlichkeit und zum opferwilligen Dienen gegeben ist. Die Kosten, die wir tragen müssen, sollen wir nicht auf die Schultern des Nächsten laden, sondern: Einer trage des andern Last!

Vor wenigen Tagen haben die deutschen Bischöfe von Fulda aus eine erste Kundgebung an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerichtet (siehe besonderer Artikel in vorliegender Nr.). Es gibt keine verschiedene Moral für die verschiedenen Stände, die gleichen sittlichen Gebote und sozialen Pflichten obliegen allen. Die Arbeitgeber werden vor der Anwendung egoistischer und materialistischer Grundzüge im Wirtschaftsleben gewarnt. Sie hätten die Pflicht geachtet und wohlwollender Lohn- und Arbeitszeitbemessung. Die Arbeitgeber sollen ein Herz haben für die Lage der Arbeiter und ihrer Familien. Die Arbeiter wiederum werden zu tüchtiger Arbeitsleistung und Vertragstreue ermahnt. Sie sollen sich dem aufrührerischen Treiben gewissenloser Hege- und unstuftugiger Parteien fernhalten.

Gelegentlich der 63. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Hannover wurde am 1. September 1924 nach einem Referat des Universitätsprofessors Dr. Kuland (Würzburg) über „Kapital und Arbeit im Lichte des Christentums“ folgende Erklärung zur sozialen Frage angenommen:

„Wir beklagen es, daß infolge einer falschen wirtschaftlichen Grundeinstellung eine betriebende Lösung des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit bisher nicht gefunden wurde. Die Arbeitskraft war zur Ware erniedrigt worden, sie ist aber vielmehr persönliche und sittliche Tat eines Menschen. Diese Auffassung verlangt eine menschenwürdige Behandlung und Achtung der Arbeitenden als Geschöpf beim Produktionsprozeß. Der Mensch steht über der Sache. Aus gleichem Grunde hat der Arbeiter Anspruch auf Entlohnung, die ihm die Möglichkeit gibt zur Familiengründung und zur Führung eines menschenwürdigen Daseins, das den Anforderungen der jeweiligen Kultur entspricht.“

Kapital ist eine Form des Privatbesitzes, die sich in der neuzeitlichen Wirtschaft mit Notwendigkeit herausgebildet hat; Kapitalbesitz aber stellt an die Eigentümer hohe sittliche Verpflichtungen, wie sie jeder Mensch hat, dem Gott zeitliche Güter anvertraut hat. Als lebendiges Element des Produktionsprozesses wird das Kapital auch im künftigen Wirtschaftsleben nicht entbehrt werden können; aber es darf nicht für sich allein die Wirtschaft beanspruchen. Reichtumsdünne dürfen wir uns verleiten lassen, unter dem Vorwand wirtschaftlicher Notwendigkeiten in dem schweren wirt-

schaftlichen Nutzen der Gegenwart einseitig alle Lasten auf die Schultern der arbeitenden Stände zu legen. Das Interesse der Privatbesitzer muß seine Grenzen finden an dem Wohl des gesamten Volkes. Die wahre Versöhnung von Kapital und Arbeit kann nur der Geist des Christentums bringen, der beiden Elementen unter dem ewigen Zitiergeißel die entsprechende Stellung zuweist.

Unter der Überschrift „Der Ruf der Stunde“ brachte die „Germania“ Nr. 369 vom 31. August 1924 einen Artikel aus der Feder des durch seine soziale Studentenarbeit im In- und Ausland weitbekannten Dr. Karl Sonnenschein. Dieser Artikel ist geeignet, berechtigtes Aufsehen zu erregen. Mit schonungsloser Offenheit deutet Dr. Sonnenschein die sozialen Schäden unserer Tage auf. Aber damit allein begnügt er sich nicht. Er sagt auch ebenso frei und offen, was zu tun ist, wie es nun gemacht werden muß.

Viele bedrängt die Not des Lebens. Sie möchten Christen sein. Aber, die es ihnen zeigen sollten, sind nur kühle Begehrter und hölzerne Bretter mit Ausschlag. Diese Menschen möchten Kinder haben. Diese Menschen bejahren im Innersten die christliche Ehe und haben ein lernes Gesicht, wie wunderbar die Feinheit einer Kultur ist, über der das Bild einer göttlichen Madonna schwebt. Die zermürbende Zeit der täglichen Arbeit erschließt jeden Madonnaertraum. Die graue Erde ihrer Nietskammer erschließt jedes blaue Blümchen, das sich herauswagen möchte, an ihren Fenstern und in ihren Seelen. Ich schäme mich in diesem Norden und Nordosten die zehn Gebote zu predigen, wenn ich nicht in rassistischer Eingabe helfe, daß sie erfüllt werden können. Es nützt nichts, daß über dem Großen Schauspiel in Berlin der Fußballer hängt mit der Aufschrift: „Die zehn Gebote.“ Vom Film, der ein Gesicht ist, und aus den Schauspielhäusern kommt Erlösung nicht. Die Predigt der Kinderfrommen Kammer fordert unablässig Sozialreform. Die Mietskammer ist ein Verrat an den zehn Geboten Gottes. Das Armenviertel der Großstadt eine Abschmierung der christlichen Kultur. Der Atem der Gesundheit und des Christentums weht nicht um Hinterhäuser und Luergebäude. Er verlangt Siedlung, Garten, Spielplatz, Sonne, Luft und Horizont. Ein Stück deutscher Natur, wehenden Wind und knospende Bäume. Das klingt heute für ein zerbrochenes Volk wie wir es sind, wie Musik aus Ephyren. Leuchtet wie ein Freveld in der Wüste. Aber einmal und irgendwann muß das Unmögliche doch angebahnt werden. Es hinter den Fabrikpforten neue Helle aufzieht? Ob die Augen am Amboss und im Schacht weiter werden? Ob die Herzen vielfach beginnen einen neuen Puls zu schlagen? Ob wieder Volk wird für Christus?

Solche und ähnliche Gedanken, von einschneidenden Stellen und bedeutenden Führern ausgesprochen, waren in dieser Form einmal zwingende Notwendigkeit. Sie wirken gewissermaßen wie ein reinigendes Gewitter. Trotz aller Not müssen wir uns einmal über den rauhen Alltag erheben können. Wir müssen den Silberstreifen sehen, von dem ein deutscher Staatsmann gesprochen; wir müssen ihn sehen als Ziel unseres gemeinsamen sozialen Werdens. Und Mut und Hoffnung müssen wir daraus schöpfen.

Alles redet vom Wiederaufbau der Wirtschaft. Daran wollen wir mit allen Kräften helfen. Aber gibt es denn nur einen wirtschaftlichen Wiederaufbau? Müssen nicht Menschen diese Wirtschaft im Ganzen halten, Menschen mit einem Glückseligkeitsdrang, mit Wünschen und Hoffnungen? Der Wiederaufbau kann dem deutschen Volke nicht zum Teile gelingen, wenn der soziale Geist verbunden mit der sozialen Tat sich nur selten an die Oberfläche wagen. Vielmehr nur in gelegentlichen Kundgebungen. Nein, die soziale Gestaltung muß uns allen zum Erlebnis, muß uns allen zur unbedingten Notwendigkeit werden, um jedes Menschentum zu entwickeln. Dann werden wir nicht wissenschaftliche Thesen und Antithesen darüber aufstellen, ob der Sozialist oder der reine Leistungslohn wirtschaftlicher ist, sondern dann werden wir darüber sinnen, wie den bedürftigen Familien am besten geholfen werden kann.

Wir hatten Söhne, sagt Dr. Sonnenschein, deren höchstes Glück der Mehrerwerbsfaktor war. Wir hatten Töchter, deren letzter Traum das zerbrotene Gesicht. Wir hatten Studenten, deren heimlicher Gott der verzerzte Herrrentypus, der edle Mund, die gequälte Begrüßung, der schnarrende Ton. Das zierliche der Zeit der Deloten. Das war Ausdruck der Aufschauenden und Vernennenden, der Geduldlosen. Heute aber sind wir frei. Und der Ruf der Stunde ergoht an alle, die da guten Willens sind

aller Stände, sowohl die Arbeitskräfte zu tüchtig großer Leistung anzuspannen, wie auch in Einfachheit und Genügsamkeit dem zeitigen Wohlstande Rechnung zu tragen und in weiblicher Liebe wertmäßig der Not der Mitmenschen nach bestem Können abzuhelfen. Das sind Aufgaben, die die katholische Kirche nicht nur an die Arbeiter richtet, sondern ebenso eindringlich an die Arbeitgeber; nicht nur an die ärmeren Klassen, sondern ebenso an die Besitzenden. Es gibt keine verschiedene Moral für die verschiedenen Stände. Die gleichen sittlichen Gesetze und sozialen Pflichten obliegen allen.

Nichts wirkt in solchen kritischen Zeiten verderblicher als Beispiele von Luxus, Verschwendung und Genußsucht, einerlei, ob sie von zahlreichen oder nur von einzelnen gegeben werden, einerlei, ob ein Reicher große Summen oder ein jugendlicher Arbeiter den Wochenlohn der Genußsucht opfert. Solches Treiben untergräbt die Volkstreu und das Volksgewissen und wirkt verbitternd auf jene Hunderttausende und aber Hunderttausende, die durch das Unheil des letzten Jahrzehnts ohne ihr Verschulden vollständig verarmt sind. Ein solches Treiben führt daher von selbst zu verhängnisvoller Entzweiung der Schichten des Volkes.

Diese Entzweiung wird noch bedrohlicher, wenn Verlogenheit in Verhältnis von Arbeitgebern und darbedürftigen Arbeitern herrscht. Gewiß ist es Pflicht der Kirche, die Arbeiter anzubahnen zu tüchtiger Arbeitsleistung und Vertrags-

Die „Graphischen Stimmen“
müssen unter Einbindung des Betrages bei der Geschäftsjahresabschluss in Köln für den Monat Oktober sofort befristet werden.
Politikstellungen müssen ebenfalls erneuert werden.

treue, einerlei ob es gern oder ungern gehört wird, sie zu warnen vor aufwüthendem Treiben gewissenloser Heber und Agenten, umsturzdüngender Parteien, sie zurückzuführen auf Gesellschaften, die mit unersättlichen Verordnungen wirtschaftlicher Vorteile locken, um zugleich den Kampf gegen Christus und seine Kirche, gegen die Grundgesetze unserer Religion zu betreiben. Aber die Kirche wendet sich nicht einseitig nur an die Arbeiter. Sie bekennt sich nicht darauf, diese vorüberlebenden und unerfüllbaren Forderungen zu warnen oder Verächtlichmachung der Schwerkraften in der Lage vieler Betriebe von ihnen zu verlangen. Mit derselben Offenheit warnt sie die Arbeitgeber vor egoistischen und materialistischen Grundtendenzen im Wirtschaftlichen, rufthunischen Gewissen die Pflicht gerechter und wohlwollender Lohn- und Arbeitszeitbemessung, warnt vor jeder ungerechten Ausnutzung der Notlage der Arbeiter und erinnert an die Pflicht, ein Herz zu haben für die Lage der Arbeiter und ihrer Familien. Zur strengen Gerechtigkeit muß die rücksichtsvolle Liebe hinzutreten. Ehrende Anerkennung sei allen den Arbeitgebern gewollt, die das Los der Arbeiter und ihrer Familien, das sittliche und wirtschaftliche Wohl derselben nach bestem Können zu heben bestrebt waren.

Wenn es nun auch nicht Sache der einzelnen Bischöfe ist, in den einzelnen Fällen zu untersuchen, inwieweit die industriellen Werke bei ihrer wirtschaftlichen Lage den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen vermögen, so ist und bleibt es doch Pflicht der Kirche, die Arbeitgeber zu mahnen, die im obigen angeordneten Grundtendenzen als Richtlinien bei ihrer Stellungnahme zu befolgen, soweit es mit der Erhaltung der Lebensfähigkeit ihrer Betriebe vereinbar ist. Wenn das geschieht und wenn das die Arbeiter erkennen, dann wird ganz von selbst ein gesünderes Verhältnis der Stände zueinander angebahnt. Damit wird dem Volkswohl der beste Dienst erwiesen.

Ohne Befolgung dieser Richtlinien kein wahres Christentum. Und ohne Opferleben im Dienste Gottes und der Menschheit keine Rettung aus den Nöten unserer Zeit; das gilt für Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Weise. Die Not der Zeit entspringt nicht nur materiellen Missetaten, sondern ist in weit höherem Grade eine seelische Not. Daher darf die Kirche nicht müde werden, allen Ständen ohne Ausnahme Lehre und Beispiel unseres Erlösers als Leitstern vor Augen zu stellen.

Im Lichte dieser Grundfänge zum Dienen und Opfern für die Gesamtheit anzuleiten, ist Aufgabe der Diener der Kirche als mutige Verkünder der Lehren der Bergpredigt, ist Aufgabe der katholischen Vereine und der christlichen Organisationen. Nicht mit fruchtloser Kritik wird Nisse geschaffen, sondern jeder wirkt an seiner Stelle im Geiste dieser christlichen Grundfänge in Tat und Beispiel und treuester Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Volkstums unter Mitwirkung der christlichen Caritas, die in diesen Jahren der Not bewiesen hat, daß sie die Zeichen der Zeit versteht.

Die deutsche Sozialversicherung

Im Reichsarbeitsblatt gibt Ministerialdirektor Grieser eine Uebersicht über den derzeitigen Stand der deutschen Sozialversicherung. Bei Währungsverfall verlor auch die Arbeiter- und Angestelltenversicherung den größten Teil des Vermögens, das in Wertpapieren und Hypothekensicherungen angelegt war. Als die Wart auf den billigen Teil ihres Vermögenswertes gesunken war, standen auch die Träger der Versicherung am Grab ihrer Habe. An dem Tage aber, an dem die Mark ihren Tiefpunkt fand, konnte auch die Sozialversicherung wieder Atem schöpfen. Seit dem 1. Januar 1924 ist die Sozialversicherung wieder in vollen Gänge, ihr Haushalt hält sich im Gleichgewicht.

In den Kranke nassen sind 18 Millionen versichert. Das ist fast der dritte Teil der deutschen Bevölkerung. Darunter sind zwei Drittel Männer und ein Drittel Frauen. Für den Versicherungsbedarf werden im Jahre 750 Millionen Goldmark aus Beiträgen erhoben. Die Durchschnittsausgabe auf den Kopf des Versicherten der großen Krankenklassen beträgt 52 M. jährlich. Die Beiträge sind gegenwärtig höher als in Vorkriegszeit. Damals wurden durchschnittlich 4 Prozent des Grundlohnes an Beiträgen erhoben, heute vielfach noch 6-7 Prozent. Trotzdem soll der Beitrag nicht höher als früher sein, was seine Erklärung in den niedrigen Löhnen finden dürfte. Zu den Leistungen ist nun die Familienwohnheife getreten. Sie wird jährlich etwa in 600.000 Fällen gewährt. Immer breiteren Boden gewinnt die Familienwohnpflege als freiwillige Mehrheitung der Krankenkassen. Die Verwaltungsausgaben sollen sich auf etwa 8-10 Prozent der Gesamtausgaben belaufen.

Die Invalidenversicherung zählt 16 Millionen Versicherte, die meist auch der Krankenkasse angehören. Die Mittel für die Versicherung werden durch Wochenbeiträge aufgebracht. Der Durchschnitt beträgt 50 Pf. Das laufende Jahr soll ein Beitragsaufkommen von 330 Millionen Goldmark ergeben. Das Reich hat den Zuschuß zu der Invalidenversicherung wieder auf Friedenshöhe gebracht. Es wendet dafür einen Betrag von 110 Millionen Goldmark auf. Gegen 1913 ist die Zahl der Rentempfänger mehr als verdoppelt. Gegenwärtig laufen 1,5 Millionen Invalidenrenten, 0,2 Millionen Witwen- und Witwenrenten und 1,25 Waisenrenten. Auf jeden Tag im Jahre trifft jetzt eine Rente von einer Million Goldmark.

Die Angestelltenversicherung wurde am 1. Januar 1913 errichtet. Sie zählt heute etwa 1,6 Millionen Versicherte. Da die Wartzeit in der Angestelltenversicherung 10 Jahre beträgt, ist die Zahl der Rentempfänger noch verhältnismäßig gering. Die Leistungen der Angestelltenversicherung können deswegen schon aus diesem Grunde bedeutend höher sein als in der Invalidenversicherung. Die Beiträge sind niedriger als in der Vorkriegszeit. Der Beitragsüberfuß von 50-60 Millionen Goldmark im Jahre kommt als langfristiger Kredit der Wirtschaft zugute.

Die Unfallversicherung schützt 28 Millionen Arbeiter, Angestellte und kleine Unternehmer und wendet gegenwärtig etwa 120 Millionen Goldmark im Jahre auf. Die Leistungen sind heute geringer als in der Vorkriegszeit. Eine Aufwertung in der früheren Form steht bevor. Es ist beabsichtigt, die Unfallversicherung auf Geschäftlichen und Verkaufsgeschäften auszudehnen und bestimmte Berufsrisiken beim Unfall gleichzustellen.

In den beteiligten Kreisen wird gegenwärtig lebhaft die Frage erörtert, ob die sozialen Versicherungseinrichtungen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten oder den Versicherungsnehmern ganz in Selbstverwaltung übertragen werden sollen. Wenn an solche Übertragungen absehbarer Zeit auch noch nicht gedacht werden kann, so wird man den Stimmen aus den verschiedenen Kreisen doch Beachtung schenken müssen. Was vor allem notwendig erscheint, ist die Vereinheitlichung der verschiedenen Versicherungsformen, wobei der Aufbau auf beruflicher Grundlage noch die größte Anziehungskraft ausüben wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Gewerkschaften in nähere Verbindung mit der Sozialversicherung gebracht werden. Man muß hier die Entwicklung abwarten.

Die Statistik der Tarifverträge

Im 31. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes ist eine von der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitete Zusammenstellung aller in Deutschen Reich im Jahre 1922 bestehenden oder abgeschlossenen Tarifverträge wiedergegeben worden, die weitgehendstes Interesse verdient. In einem Anhang wird noch eine Uebersicht über die am 31. Dezember 1923 in Kraft gemeinen Reichstarifverträge gegeben, von denen 127 aufgeführt werden.

Von diesen Reichstarifen entfallen auf Landwirtschaft und Gärterei 1, auf Bergbau, Gütten- und Salinengewerbe, Torfgräberei 2, auf Industrie der Steine und Erden 9, auf Metallverarbeitung und Maschinenindustrie 1, auf die Chemische Industrie 3, auf die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebengewerkschaften 2, auf die Papierindustrie 8, auf die Lederindustrie 1, auf Holz- und Schnitzstoffgewerbe 5, auf Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 12, auf das Bekleidungs- und Textilgewerbe 8, auf künstlerische Gewerbe 2, auf das

Die soziale Rundgebung der deutschen Bischöfe

Die Bischöfe der kath. Kirche Deutschlands versammeln sich alljährlich zu einer Konferenz in Fulda. Schon manche bedeutende Kundgebung erging von dort. Die diesjährige Fuldaer Bischofskonferenz warber sich mit einer großen Bedeutung aus. Die Bischöfe werden sich mit dem sozialen Stand der deutschen Arbeiter. Am Freitag der Kundgebung folgende Stellen: Angesichts der überhöhen Not, mit der Reich, Staat und Volkswirtschaft in Deutschland zurzeit und noch auf Jahre hinaus zu ringen haben, ist es Pflicht

Dandelsgerwebe 7, auf das Versicherungsgewerbe 6, auf das Verkehrsgerwebe 17, auf Musik-, Theater- und Schaustellungsgerwebe 9, auf sonstige Reichs- oder Kommunalbehörden 10 Reichstarife.

Die durch die Tarifstatistik ermittelten Zahlen weisen eine erhebliche Steigerung der von den Tarifverträgen erfassten Betriebe und Arbeitnehmer nach. Nach späteren Ermittlungen wurden im Jahre 1914 für rund 1,4 Millionen Arbeitnehmer die Arbeitsverhältnisse durch den kollektiven Arbeitsvertrag geregelt. Im Jahre 1918 zeigte diese Zahl einen Rückgang auf 1,1 Millionen, während sie im Jahre 1922 auf 14,3 Millionen gestiegen ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der größte Teil der deutschen Arbeitnehmerschaft ihre Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag regelt und auf den Abschluß individueller Arbeitsverträge verzichtet hat.

Die zurückhaltende Entwicklung der Tarifverträge und ihre langsame Eindringen in weitere Berufsgruppen ließ einen solchen Aufschwung nicht erwarten. Abgesehen von den Berufsausübungsgruppen hatten wohl kaum ganze Industriegruppen Reichstarife. Der individuelle Arbeitsvertrag herrschte in der überwiegenden Mehrzahl der Erwerbsgruppen vor. Es gab allerdings schon damals eine größere Anzahl Firmentarife, die von den Arbeitnehmerorganisationen mit den einzelnen Firmen abgeschlossen waren; für ganze Berufsgruppen bestanden jedoch nur wenige Tarifverträge. Abgesehen von den sehr bedeutenden Reichstarifen hatten Bezirks- oder Firmentarife nur größere Bedeutung für das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Gewerbebezüge. Auf Arbeitgeberseite stand man dem Tarifganges im allgemeinen abnehmend gegenüber, da man an dem Einzelvertrag und der Bezahlung nach Leistung festhalten wollte.

Eine Aenderung in dieser Auffassung führte das am 15. November 1918 zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Abkommen über die Zentralarbeitsgemeinschaft herbei; wonach die Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer zu regeln waren. Die nächsten Jahre brachten daraufhin einen gewaltigen Aufschwung in der Tarifbewegung. Diesem Abkommen folgte die Verordnung vom 23. Dezember 1918, die erste gesetzliche Regelung des Tarifwesens. Die Verordnung gab dem Tarifvertrag eine rechtliche Grundlage und schuf die Möglichkeit, auf dem Wege des Schiedspruches zwangsläufig tarifliche Bindungen zu schaffen. Kam eine freie Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande, so konnte dieselbe durch einen für verbindlich erklärten Schiedspruch erzwungen werden, wobei dem Arbeitnehmer der Rechtserfolg zustand, der dem Arbeitgeber erlangte. Harte Kämpfe wurden um diese Bestimmung ausgefochten, und eine ganze Anzahl gerichtlicher Entscheidungen sprach ihr die Rechtsgültigkeit ab. Ein Urteil des Reichsgerichts erkannte jedoch schließlich den Verbindlichkeitscharakter des Schiedspruches an.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft schuf die Voraussetzungen für den Abschluß weiterer Reichstarife durch die Gründung der Reichsarbeitsgemeinschaften für die einzelnen Gewerbe und Industrien. Damit war zugleich auch die sachliche Gliederung für die Reichstarife gegeben. Diese wurden dann meist auch von den beiderseitigen Trägern der Reichsarbeitsgemeinschaften abgeschlossen.

Diese Reichstarife hatten für die Ausdehnung und Konzentration der Tarifbewegung eine besondere Bedeutung, da durch ihren Abschluß die Arbeitnehmer ganzer Gewerbebezüge dem Tarifverträge unterstellt wurden. In der Hauptsache stellten diese Reichstarife jedoch Rahmenverträge dar, d. h. sie regelten nur das allgemeine Arbeitsverhältnis (Arbeitszeit, Urlaub, Ueberstunden usw.) und wurden durch Bezirksstarife, die vorwiegend die Lohn- und Gehaltsregelung zur Aufgabe hatten, ergänzt. Durch diese Ergänzungstarife sollte die Möglichkeit gegeben werden, bei der Festsetzung der Löhne die bezirkslichen bzw. örtlichen Verhältnisse und sonstigen Sonderinteressen zu berücksichtigen. Der Bedanke, für einzelne Berufsgruppen Tarife mit Einheitslöhnen für das ganze Reich abzuschließen, ist in Arbeitnehmerkreisen nie ernstlich in Betracht gezogen worden. Verschiedene Reichstarife haben zwar eine zentrale Lohnregelung, sehen jedoch eine Abstufung nach verschiedenen Lohnklassen vor.

Nach der amtlichen Statistik haben sowohl die Orts- und Firmentarife als auch die Reichstarife gegenüber den Bezirksstarifen von Jahr zu Jahr mehr an Bedeutung verloren. Von der Gesamtheit der unter Tarifverträgen stehenden Arbeitnehmer entfielen auf:

Jahr	Ortsstarife	Reichstarife	Reichstarife
1918	27,2 %	20,6 %	26,8 %
1922	5,9 %	7,8 %	14,4 %

Die Ausdehnung der Tarifbewegung ergibt sich aus der folgenden interessanten Uebersicht:

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Tarifverträge	Zahl der erfaßten Betriebe	Zahl der unter Tarifverträgen stehenden Personen
1918	7 819	107 503	1,1 Millionen
1922	10 768	890 237	14,3 Millionen

Die geringe Steigerung in der Zahl der Tarifverträge erklärt sich dadurch, daß an Stelle der Firmentarife immer mehr Orts- und später Bezirksstarife traten; daher die gewaltige Erhöhung der Zahl der

erfassten Betriebe und der unter Tarif stehenden Personen.

Mit der Stabilisierung der Währung dürfte die Tarifbewegung auf ihrem Höhepunkte angelangt sein. Ein Rückgang ist allerdings zunächst noch nicht zu erwarten, da auch die neue Schlichtungsordnung die Möglichkeit gibt, auf dem Wege des verbindlich erklärten Schiedspruches auseinanderfallende Tarifverträge mit verbindlicher Kraft zu erneuern.

Der Arbeiter im Betriebe

Wenn man heute Gelegenheit hat, die Einstellung der Arbeiterschaft zu ihrer Arbeitsstätte etwas näher kennen zu lernen, so muß man erfahren, daß die Auffassungen über die Pflicht zur Arbeit und das Interesse für die Arbeit ganz verschieden sind. Während in den kleinen und handwerksmäßig betriebenen mittleren Betrieben ein engeres Verwachsen mit der Arbeit, mit dem Arbeitgeber sich herausbildet, kommt dies in einem Großbetriebe fast gar nicht mehr in Frage. Da wo der Arbeitgeber durch tägliche Führung mit seinem Personal sich selbst über Leistung, Berufskenntnis, Fleiß und Liebe des Gehilfen zur Arbeit überzeugen kann, ist es auch leichter, eine gerechte Entlohnung und eine Berücksichtigung der sozialen Lage des Arbeiters herbeizuführen, vorausgesetzt, daß die wirtschaftliche Lage des Betriebes und Einsicht und Gerechtigkeitsgefühl des Arbeitgebers dafür vorhanden sind.

Wie liegen aber die Dinge in einem Großbetriebe? Die ganze Belegschaft ist, man kann ruhig sagen, in Klassen eingeteilt. Die Leitung von Großbetrieben liegt gewöhnlich in Händen von Direktoren, also auch Angestellten, die von einem mehr oder minder großen Stab von weiteren Angestellten umgeben sind. Diese kann man als eine Klasse für sich bezeichnen. Sie arbeiten mit allergrößtem Fleiß, haben das reinste Interesse am Betriebe und sorgen dafür, daß die Verfügungen und Verbindungen ihrer Auftraggeber, sei es bei Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat oder bei staatlichen Betrieben das zuständige Ministerium, genau und gewissenhaft ausgeführt werden. Bei dem Umsatze eines solchen Betriebes kommt ein persönliches Kennenlernen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft nie in Frage, die Arbeiterschaft steht der Leitung des Betriebes und damit dem Betriebe selbst fremd und ohne inneres Zusammengehörigkeitsgefühl gegenüber. So sollte es nicht sein, aber da hilft keine Forderung, es ist so. Deshalb ist es auch schwer, in solchen Betrieben eine wirklich gerechte Einschätzung der Arbeitskraft des einzelnen Arbeiters zu finden. Nimmt der Arbeiter über das Ausbleiben des verdienten Ausbehalts kein großes Interesse an dem Fortschritt der Arbeiterschaft gegenüber der Arbeitsstätte. Sehr oft wird dieses Gefühl noch verstärkt durch harte Festhalten der Vorgesetzten an Formalien ohne Rücksicht auf die körperliche Eignung oder die zeitliche Einstellung des Arbeiters zu bestimmten Arbeiten oder Arbeitsgebieten.

Als zweite Gruppe kann man in einem Großbetriebe die nicht leitenden Angestellten bezeichnen. Durch die Aussicht, einmal in die freiwerdenden Beamten- oder Führerstellen einrücken zu können, tut ein Teil von ihnen mit innerer Befriedigung pflichtgemäß seine Schuldigkeit; diejenigen aber, die auch nur mit schematischen Arbeiten beschäftigt werden und denen die Aussicht auf Aufstieg nicht winkt, tun zwar ebenfalls ihre Pflicht, aber sie werden das Gefühl nicht los, nur ein Nädchen im Betriebe zu sein. Verständlich ist dies durch die verschiedenen Lohngruppen, und der Kampf um die höhere Eingruppierung verursacht oft in einem Geschäft unerfreuliche Lärme. Ebenso hält zurzeit in den staatlichen Großbetrieben der Personalabbau die Gemüter in Aufregung.

Als Hauptgruppe kommt aber die Arbeiterschaft in Frage. Sie teilt sich von selbst wieder in verschiedene Untergruppen, und zwar in beruflich vorgelbete und ungelernete Arbeiter, außerdem kommen noch die weiblichen Hilfskräfte dazu. Diese Hauptgruppe im Betriebe ist gewöhnlich in mehrere Lohngruppen eingeteilt. Das selbstverständliche Streben eines jeden Arbeiters geht nun dahin, die höchste Lohnstufe zu erreichen; vielen gelingt es trotz sorgfältigster Arbeit nicht, andere wieder kommen leichter dazu. Verbitterung und Unmut unter den Arbeitern schafft aber die ganz ungleiche, soziale Behandlung gegenüber den Beamten und Angestellten. Einige kleine Beispiele sollen dies beweisen:

Als eine große soziale Härte betrachte ich die heutige Regelung der Frauen- und Kinderzulagen. In staatlichen Betrieben erhält der Beamte und Angestellte seine Frauen- und Kinderzulage, der Arbeiter geht leer aus. Hier wäre ein sozialer Ausgleich möglich, wenn alle im Betriebe Beschäftigten, ob Beamte, Angestellte oder Arbeiter die Frauenzulage und bis zum 10. Lebensjahre der Kinder auch die Kinderzulage gleich erhalten. Durch den Besuch der Grundschule hat ja auch der Beamte und Angestellte nur dieselben Ausgaben für die Erziehung der Kinder als der Arbeiter. Deshalb nochmals: Wenn solche Zulagen in einem Betriebe gewährt werden, dann aber auch für alle.

Es ließe sich noch vieles erwähnen, was die soziale Lage der Arbeiterschaft heben könnte: Die Einrichtung von Werkstätten, die Beschaffung von Winteroveralls, wie Brennmaterialien und Kartoffeln.

Bei der gedrängten Wirtschaftslage und der dadurch notwendiger werdenden Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe ist es heute mehr als früher notwendig, sich eine zureichende Arbeiterkraft zu schaffen und zu erhalten. Denn nur Zufriedenheit und ein inneres Verwachsen des Arbeiters mit dem Betriebe führen für beide zu guten Leistungen des einzelnen Arbeiters und damit für die Rentabilität des Betriebes.

Berlin-Sleggh, Gustav Beckmann.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Das Tarifrecht der Gewerkschaften. Das Reichsgericht fällt kürzlich eine für die Frage des Tarifrechts der Gewerkschaften bemerkenswerte Entscheidung. Am 31. Dezember 1921 war der Tarifvertrag zwischen der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, Abteilung Zweischichtarbeit, und den Spitzenorganisationen der Angestellten erloschen. Die Parteien weiterten sich grundsätzlich, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen. Das Reichsarbeitsministerium setzte nachher eine Anzahl von Sonder-Schlichtungsausschüssen ein, die eine Reihe von Schiedssprüchen zugunsten der Angestellten fällten. Die Parteien verweigerten die Anerkennung der Schiedssprüche. Der Reichsarbeitsminister erklärte die Schiedssprüche einen nach dem anderen für verbindlich; von den Parteien wurde die Anerkennung der nun verbindlichen Schiedssprüche abgelehnt. Die Angestelltenverbände erhoben darauf als Vertreter ihrer beteiligten Mitglieder in Hamburg Klage auf Aufhebung der Schiedssprüche auf Grund des ersten verbindlichen Schiedsspruches. Weitere Klagen auf Grund des gleichen Schiedsspruches und der weiteren folgten in Bremen, Kiel und Stuttgart. Die Parteien antworteten mit einer Feststellungsfrage vor dem Landgericht Hamburg, der gleichartige Klagen vor den Landesgerichten an den übrigen Bezirken folgten. In sämtlichen Fällen wurde zugunsten der Parteien entschieden. Von den Parteien wurde nunmehr der in Hamburg laufende Prozess vor das Oberlandesgericht gebracht, das sich in seiner Entscheidung auf den Standpunkt stellte, der Schlichtungsausschuss sei nicht befugt, einen Schiedspruch zu fällen, der gegen den Willen der Arbeitgeber einen neuen Tarif festsetzt. Das daraufhin von den Angestellten angerufenen Reichsgericht fällt am 8. Juli 1921 nach fast zweijähriger Prozessdauer folgenden Spruch:

„Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. Oktober 1921 wird aufgehoben und bezüglich der Rechtsentscheidung auf IV, soweit sie sich auf den Deutschen Handlungsgehilfen-Verband bezieht, aufgehoben und die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg vom 6. März 1921, soweit es die Klage gegen diesen abweist, zurückgewiesen.“

Die von dem Oberlandesgericht dem Deutschen Handlungsgehilfen-Verband auferlegten Erblossen des ersten und zweiten Rechtszuges haben die Klägerinnen zu tragen. Ihnen fallen auch die Kosten der Revision zur Last.“

Die Entscheidungssprüche stellen u. a. fest, daß auf Grund des § 20 Abs. 2 der ZC. vom 23. Dezember 1918 die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber auch dann die Schlichtungsausschüsse aus eigenem Recht anrufen dürfen, wenn es sich nicht um die Durchführung bereits bestehender, sondern um die Einführung neuer Tarifverträge handelt. Das Urteil bringt eine gewisse Klärung in der Rechtsprechung, als es die von ihm anerkannte Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern aus Sinn und Zweck der vielmehrtrittenen Verordnung vom 23. Dezember 1918 herleitet.

Erwerbslosenunterstützung an Betriebsurlauben. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Rundschreiben an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge vom 8. August 1924 die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an sogenannte Betriebsurlauben bejahet. In einer Reihe von Fällen ist man dazu übergegangen, bei Betriebsbeschränkungen oder Stilllegungen die Arbeitnehmer nicht zu entlassen, sondern mit ihnen eine Betriebsurlauben zu vereinbaren, um sie bei Werrung des Geschäftsganges sofort wieder in alten Betriebe beschäftigen zu können. Den Arbeitnehmern bleiben in diesen Fällen die durch die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit erworbenen Rechte (Ferien, Pensionen usw.) gewahrt. Nach der Ansicht des Ministers dürfte der Begriff der Erwerbslosigkeit nicht zu eng ausgelegt werden. Voraussetzung der Erwerbslosenfürsorge brauche nicht unbedingt eine förmliche Entlassung des Arbeitnehmers zu sein. Es genüge vielmehr, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet ist. Es ist auch ohne Belang, ob über die Aufrechterhaltung tariflicher Rechte und sonstiger Vergünstigungen oder über die weitere freiwillige Entrichtung sozialer Leistungen durch den Arbeitgeber Vereinbarungen getroffen sind. Unschädlich ist allerdings, daß der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung, der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt keinen Anspruch mehr hat. Abmachungen über eine spätere Wiederaufnahme der Arbeit stehen zwar nicht im Wege, jedoch dürfen diese die Vermittlung des Arbeitnehmers in eine andere Arbeitsstelle nicht behindern. Im Verhältnis zum Arbeitsnachweis muß der Betriebsurlaub einem völlig entlassenen Arbeitnehmer in jeder Beziehung gleichgestellt. Ausdrücklich wird nach darauf hingewiesen, daß die Aufnahme von Betriebsurlauben in die Erwerbslosenfürsorge nicht

